

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 6 (1914)
Heft: 2

Artikel: Die Mutterschaftsversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als seine spezielle den Behörden einreicht, im andern Falle aber der gemeinsamen Eingabe der Arbeiter verschiedener Richtung seinen Stempel aufdrückt, ohne selbst Petent zu sein. Für das Industriedepartement ist das Arbeitersekretariat die Informationsstelle für Arbeiterangelegenheiten, wie sie für Bauernangelegenheiten, Gewerbeangelegenheiten und so weiter das Bauern-, Gewerbesekretariat usf. sind. Dabei wird es voraussichtlich auf absehbare Zeit bleiben. Und mit diesem Zustand werden auch die Gewerkschaften zu rechnen haben. Er wäre ohne weiteres zu verwerfen, wenn das Arbeitersekretariat in seiner Zusammensetzung nicht Gewähr dafür bieten würde, dass der fortschrittliche, der Standpunkt der modernen Arbeiterschaft in solchen Eingaben gewahrt würde. Dass das der Fall sei, liegt bei der demokratischen Gestaltung der Wahlen ins Arbeitersekretariat durchaus bei den Gewerkschaften. In solchen Fragen dürfte daher wohl eher dem Arbeitersekretariat, freilich unter ständiger Mitberatung des Gewerkschaftsbundes, der Vortritt zu lassen sein.

Die paar Punkte, die hier herausgegriffen wurden, sind nur wenige von den vielen, die in Frage kommen können. *Es wäre sehr von gutem, wenn die Arbeitsteilung zwischen Gewerkschaftsbund und Arbeitersekretariat einmal zum Gegenstand der Besprechung gemacht würde.* Es wird ja unmöglich sein, für alle Fälle ein sklavisches Schema der Arbeitsteilung zu finden. Aber für gewisse Fälle, wie sie sich aus der bisherigen Praxis ergaben, wird das nicht sehr schwer sein. Alles übrige ist Sache der Verständigung von Fall zu Fall.

Jakob Lorenz.



Die Mutterschaftsversicherung.

Der Begriff der Mutterschaftsversicherung ist bei uns noch neu und ungewohnt, und der Durchschnittsmensch ist wohl im allgemeinen noch der Meinung, dass ein Ereignis, welches einen so durchaus privaten Charakter hat wie die Geburt eines Kindes, auch der privaten Fürsorge überlassen werden muss. Es bestehen ja zwar auch bei uns verschiedene Institutionen, die speziell armen Wöchnerinnen beistehen, doch tragen dieselben — die unentgeltliche Geburtshilfe der Gemeinden inbegriffen — einen ganz oder halb almosengenössigen Charakter. Nichts aber widerstrebt einem klassenbewussten, um seine Existenz ehrlich ringenden Proletarier mehr, als der Appell an die Barmherzigkeit derjenigen, die von dem aus seiner Arbeit erpressten Mehrwert leben. Die kärglichen Brocken, die jene von ihrem Ueberfluss hinwerfen, reichen auch kaum hin, um das krasseste Elend zu mildern, nicht aber,

um wirksame Abhilfe zu schaffen in all den Fällen, wo das wirtschaftliche Gleichgewicht eines Proletarierhaushaltes infolge ausserordentlicher Ereignisse, wie z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit etc. gestört wird.

Zu solchen ausserordentlichen Fällen gehört im Proletarierhaushalt auch die Geburt eines Kindes. Die wirtschaftliche Existenz einer Arbeiterfamilie ist nicht nur auf dem Verdienst des Mannes, sondern auch auf der Erwerbs- und Hausarbeit der Frau basiert, und der Ausfall der weiblichen Arbeitskraft bedeutet eine empfindliche Einbusse für die Familie. Nach einer Geburt sollte eine Frau etwa sechs Wochen lang von der Erwerbs- und wenigstens vier Wochen lang auch von der Hausarbeit befreit sein, damit der durch den Geburtsakt geschwächte Organismus die normale Leistungsfähigkeit wieder erlangen kann. Das schweizerische Fabrikgesetz verbietet es direkt, eine Frau vor dem Ablauf einer sechswöchigen « Schonzeit » zu beschäftigen, das deutsche sieht noch einen zweiwöchigen Schwangerenschutz vor. Ist aber dieses Arbeitsverbot nicht der reine Hohn, solange nicht dafür gesorgt wird, dass der Verdienstaufschlag der Mutter ersetzt, dass eine Aushilfe deren Stelle im Haushalt vertritt? Und so sehen wir, dass dieses Gesetz bei uns bis anhin nur dazu da war, um umgangen zu werden und dass es mehr Schaden als Nutzen gestiftet hat. Die Frau, die schon sehr bald nach der Niederkunft zur Arbeit zurückkehren muss, weil die Not sie dazu treibt, ist gezwungen, jede sich anbietende Erwerbsgelegenheit, die ihren Kräften und Fähigkeiten noch weniger angemessen ist als die gewohnte Fabrikarbeit, zu ergreifen und eventuell um noch weniger Lohn zu schaffen.

Die mangelhafte Erholung der Frau nach der Geburt führt dazu, dass die Morbidität und Mortalität der Frau im gebärfähigen Alter viel höher ist als diejenige des gleichalterigen Mannes, während ausserhalb dieser Zeit ihre Gesundheitsverhältnisse besser sind. Nach einer deutschen Statistik erkrankten:

	Auf je 100 Personen		Auf je eine Person	
	Krankheitsfälle	Krankheitstage	Männer	Frauen
unter 15 Jahren	38,0	29,0	5,9	5,5
von 15—20 »	37,6	36,4	6,3	8,0
20—25 »	36,3	42,1	6,9	10,4
25—35 »	38,0	50,2	8,0	14,2
35—45 »	44,3	55,3	11,0	16,7
45—55 »	51,7	54,3	14,9	16,9
55—65 »	60,2	54,9	21,2	19,6
65—75 »	75,7	66,6	33,2	27,4

Die zweite sehr bedenkliche Erscheinung des fehlenden Mutterschutzes ist die grosse Kindersterblichkeit. Während die durchschnittliche Säuglingssterblichkeit 7 0/0, nach anderer Be-

rechnung sogar nur 2—3 % betragen soll, starben im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 von 1000 Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre in:

Oesterreich	213
Ungarn	212
Deutschland	199
Spanien	173
Italien	167
Serbien	149
Belgien	148
Frankreich	139
England	138
Schweiz	134
Schweden	92
Norwegen	81

Diese Zustände haben Aufsehen erregt. Die Geburts- resp. Sterblichkeitsverhältnisse der Bevölkerung sind durchaus keine Privatsache, sondern berühren tief das Staatsinteresse, denn der grösste Reichtum eines Landes ist seine Bevölkerung. Darum dürfen und müssen diejenigen, die alle Güter schaffen, ohne für sich soviel zu erwerben, um in Zeiten der Krankheit, des Wochenbettes, der Arbeitslosigkeit, gesichert dazustehen, vom Staate verlangen, dass er in allen diesen Fällen für sie sorgt. Je besser die Arbeiterschaft organisiert ist, je stärker der Druck ist, den sie ausübt, desto mehr wird es ihr gelingen, Zugeständnisse in dieser Richtung zu erringen.

Da wir uns hier speziell mit der Mutterschaftsversicherung beschäftigen, so wollen wir nur die einschlägigen Gesetze berücksichtigen.

Deutschland ist sowohl für die Kranken- als auch für die Mutterschaftsversicherung vorbildlich gewesen. Die Reichsversicherungsordnung bestimmt, dass die Geburt einer Krankheit gleichgesetzt wird und dass die Wöchnerin und die Schwangere Anspruch haben auf Krankenpflege und Krankengeld während sechs respektive zwei Wochen, das heisst zusammen acht Wochen. Nach Ortsstatut können die Krankenkassen noch ein weiteres tun: sie verabreichen Stärkungsmittel, zahlen die Hebammen und die Hauspflegerinnen, gründen Entbindungs-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime.

Im schweiz. Krankenversicherungsgesetz, das am 1. Januar 1914 in Kraft getreten ist, ist die Mutterschaftsversicherung in ähnlicher Form vorgesehen, wie in der deutschen Reichsversicherungsordnung. Es heisst unter:

Versicherungsleistungen an Wöchnerinnen.

Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten,

während mindestens neun Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist.

Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren. Entsteht aus dem Wochenbett eine Krankheit, so ist auch diese zu unterstützen.

Wenn die Wöchnerin über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so muss ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens zwanzig Franken gewähren.

Dieses Gesetz, so unvollkommen es ist, ist doch ein Schritt vorwärts. Der schweiz. Arbeiterinnenverband hat beschlossen, am Frauentag und auch sonst energische Propaganda für dasselbe zu entfalten, um die Frauen zu veranlassen, massenhaft in die Kassen einzutreten, sich in die Vorstände wählen zu lassen und zunächst lokal ihren Einfluss in den Kassen geltend zu machen. Es gilt aber auch einen zweiten Schritt zu machen, um auf die Gesetzgebung in Gemeinde und Staat bestimmend einwirken zu können im Sinne weitergehender Reformen auf dem Gebiete des Mutter- und Kinderschutzes, es gilt das Frauenstimmrecht zu erringen. Selbstredend erwarten wir, als Sozialdemokratinnen, von demselben nicht die Lösung der sozialen Frage, die ja nur der Sozialismus, die Ueberführung der Produktionsmittel in das Eigentum der Allgemeinheit, endgültig aus der Welt schaffen wird. Bis dahin jedoch gilt es, eine energische Reformarbeit zu leisten, speziell im Interesse der Frauen und Kinder, der schwächsten und schutzbedürftigsten Glieder der menschlichen Gesellschaft, und zu dieser Arbeit sind, in erster Linie, Frauen berufen, und zwar arbeitende Frauen, die am eigenen Leibe das Mutterleid gefühlt, im eigenen Herzen die Kindernot empfunden haben!

Für den schweiz. Arbeiterinnenverband:

Der Zentralvorstand.



Die Bedeutung der Gewerbe- gesetzgebung für die Arbeiterschaft.

(Mitteilung vom Schweizerischen Arbeitersekretariat.)

Obwohl die Fabrikgesetzgebung im Laufe der Jahre nach Möglichkeit ausgedehnt wurde, hat sie doch noch lange nicht alle Arbeiter in ihren Bereich einbezogen. Abgesehen von den distributiven Erwerbszweigen (Handel und Verkehr), die sowieso ausser den Rahmen des genannten Gesetzes fallen, ist noch lange nicht die ganze gewerbliche Produktion von ihr erfasst worden. Der Umstand, dass die Fassung des Begriffes